

# RS Vwgh 1999/10/21 97/15/0111

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1999

## Index

61/01 Familienlastenausgleich

### Norm

FamLAG 1967 §2 Abs1 litb;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/12/14 93/15/0133 2

### Stammrechtssatz

Wird die Tätigkeit, durch die ein Kind "für einen Beruf ausgebildet" wurde, nicht mehr wiederaufgenommen, sondern krankheitshalber oder aus welchen Gründen auch immer endgültig beendet, so kann ab der Beendigung nicht mehr von einer Berufsausbildung des Kindes iSd § 2 Abs 1 lit b FamLAG gesprochen werden.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997150111.X03

### Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)